

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.157/2-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 30. Oktober 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr: Entwurf eines Unternehmer
buchgesetzes (UntBuG)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	Bl. GE '9
Datum: 31. OKT. 1990	
Verteilt: 2. Nov. 1990	

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehort sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes (UntBuG) zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.157/2-4/90

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien1010 Wien, den 30. Oktober 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 DurchwahlBetr.: Entwurf eines Unternehmer-
buchgesetzes (UntBuG)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 12. September 1990, GZ 10.004/78-I 3/90, zum Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes (UntBuG) nach einer ersten Fühlungnahme mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Stellung wie folgt:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll - entsprechend den Vorbildern in Grundbuch und bezirksgerichtlichem Verfahren - eine Neuorganisation des Handelsregisters (einschließlich des Genossenschaftsregisters) durch Einführung des ADV-Einsatzes im neu zu schaffenden Unternehmerbuch verwirklicht werden. Diese Neuorganisation wird aus der Sicht der Sozialversicherung grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist insbesondere für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) auf folgendes hinzuweisen:

1. Abschnitt:Zu §§ 4, 5 und 24:

In den §§ 4 und 5 sind die bei Einzelkaufleuten, Personen- gesellschaften und Kapitalgesellschaften spezifisch vorzunehmenden

- 2 -

Eintragungen taxativ aufgezählt. Nach § 24 ist in die Eintragung (in das ADV-Unternehmerbuch) lediglich ein Veweis auf den zugrunde liegenden Gerichtsbeschuß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

Da der Tag der Antragstellung auf Eintragung in das bisherige Handelsregister für den Beginn bzw. das Ende der Pflichtversicherung von Personalgesellschafern (Gesellschafter einer OHG, Komplementäre) sowie geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH. nach dem GSVG (§ 6 Abs. 1 Z.2 und 3, Abs. 3 Z.2 und 3 bzw. § 7 Abs. 1 Z.2. und 3, Abs. 2 Z.2 und 3) maßgeblich ist, sollte auch das Einlangedatum der diesbezüglichen Eingaben in das geplante Unternehmerbuch aufgenommen werden. Es wird daher eine entsprechende, im Sinne der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung gelegene Ergänzung der §§ 4 und 5 angeregt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch für die künftig nach dem GSVG versicherten Gesellschafter einer Offenen Erwerbsgesellschaft und einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft eine der Rechtssituation bei den Personalgesellschaftern analoge Regelung in Aussicht genommen wird.

Zu § 13:

§ 13 bestimmt, welchem Kreis von Adressaten Eintragungen in das Unternehmerbuch zuzustellen sind.

Im Hinblick auf die Rechtswirkungen der Eintragung in das Unternehmerbuch im Bereich der Sozialversicherung (insbesondere im GSVG - Bereich, siehe oben, aber auch hinsichtlich der für Dienstgeber relevanten Bestimmungen des ASVG) sollten Zustellungen im Sinne des § 13 auch an die (zuständigen) Sozialversicherungsträger ergehen:

4. Abschnitt:

Zu Art. XVI Z.8:

Die Sozialversicherungsträger sollten bezüglich der Gebühren für Ausfertigungen aus dem Unternehmerbuch bzw. Abfragen aus der Unternehmerdatenbank von einer Gebührenpflicht befreit werden,

- 3 -

soweit eine derartige Inanspruchnahme der Gerichte bzw. der Unternehmerdatenbank im Wege der Amtshilfe (§ 360 ASVG) erfolgt.

Weiters wird bemerkt, daß der Klammerausdruck im letzten Satz der Erläuterungen zu § 10 (Seite 20 der Erläuterungen) richtig heißen sollte: "(Art.XXII Abs. 2 Z.2)"; die Überschrift auf Seite 29 der Erläuterungen lautet richtig: "Zum 4. Abschnitt".

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf unter einem an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt worden ist; die Äußerung des Hauptverbandes steht noch aus. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales behält sich daher vor, seine Stellungnahme erforderlichenfalls zu ergänzen.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



